Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie – FAQ

I. Kern des Umsetzungsgesetzes

1. Was soll sich durch das Gesetz zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie verbessern?

Durch das Gesetz zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie soll sich insbesondere Folgendes verbessern:

- **Einbeziehung neuer Kreditformen in den Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen**: Künftig sollen verbraucherschützenden Vorschriften auch auf bisher nicht erfassten Kreditformen anwendbar sein – insbesondere auf unentgeltliche und kurzfristige Darlehen sowie Darlehen unter 200 Euro und entsprechenden Zahlungsaufschübe. Darunter fällt auch das Modell „Buy now, pay later“.
- **Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung**: Um Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor Überschuldung zu schützen, sind neue Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung vorgesehen. Unter anderem soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass Kredite nur vergeben werden dürfen, wenn ihre Rückzahlung wahrscheinlich ist. Darüber hinaus soll vorgegeben werden, welche Informationen Kreditgeber grundsätzlich bei ihrer Prüfung zu berücksichtigen haben.
- **Verpflichtendes Angebot von Nachsichtsmaßnahmen**: Für Kreditgeber soll eine neue sogenannte Pflicht zur Nachsicht gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten eingeführt werden. Das soll dabei helfen, eine Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verhindern.
- **Besserer Schutz sensibler Daten**: Der Schutz besonders sensibler Verbraucherdaten soll verstärkt werden. Künftig sollen weder Informationen aus sozialen Netzwerken noch besonders sensible Daten wie insbesondere Gesundheitsdaten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden dürfen.
- **Mehr Rechte beim Dispo**: Die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim oft genutzten Dispo werden deutlich gestärkt. Künftig haben Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise ein Widerrufsrecht. Zudem kann der Dispo von der Bank nicht mehr mit unmittelbarer Wirkung gekündigt werden. Außerdem muss der

Kreditgeber, bevor er zur Forderungseintreibung die Zwangsvollstreckung einleiten könnte, dem Verbraucher oder der Verbraucherin zwingend anbieten, den in Anspruch genommenen Dispo-Betrag in 12 gleichen Monatsraten zurückzuzahlen.

- **Maximalwiderrufsfrist**: Die Frist für den Widerruf bei fehlerhaften Informationen soll auf maximal 12 Monate und 14 Tage begrenzt werden; das bisher mögliche „ewige Widerrufsrecht“ (auch: „Widerrufsjoker“) wird abgeschafft. Hierdurch wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten deutlich erhöht. Die Darlehensnehmer werden weiterhin einen hohen Schutz genießen.

2. Unterscheidet sich das im Bundestag beschlossene Gesetz von dem Regierungsentwurf, den die Bundesregierung im Kabinett beschlossen hat?

Das im Bundestag beschlossene Gesetz hält im Wesentlichen an den Regelungsvorschlägen des Regierungsentwurfs fest. Er sieht neben redaktionellen Anpassungen folgende inhaltlich relevante Änderungen vor:

- Es wurde klargestellt, dass der **Rechnungskauf** auch dann nicht den neuen Verbraucherkreditregeln unterfällt, wenn große Onlinehändler ihren Zahlungsanspruch abtreten– etwa im Rahmen eines Factorings an Konzernunternehmen oder plattformeigene Zahlungsdienstleister.
- Festgelegt wurde, dass **Debitkarten**, die einen Zahlungsaufschub ohne Zinsen gewähren, ebenfalls nicht den neuen Verbraucherkreditregeln unterliegen sollen.
- Die Regelung zum **Bonitätsscoring** im Bundesdatenschutzgesetz wird angepasst. Das Bonitätsscoring spielt im Wirtschaftsleben für die Verbraucher eine sehr wichtige Rolle. Durch die Änderung wird es verbraucherfreundlicher, transparenter und nachvollziehbarer ausgestaltet und an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes angepasst. So wird sichergestellt, dass das Scoring künftig rechtssicher, aber auch nur innerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Grenzen möglich ist.

II. EU-Verbraucherkreditrichtlinie

1. Was ist die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie?

Die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie[1] ist ein Rechtssetzungsakt der EU aus 2023.

[1] Vollständiger Titel: Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG.

Sie enthält Vorgaben für Darlehen („Kredite"), die Unternehmer an Verbraucher vergeben. Kredite zur Immobilienfinanzierung sind *nicht* Gegenstand der Richtlinie. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist es, in der EU ein einheitliches Verbraucherschutzniveau für Verbraucherkredite sicherzustellen. Die Richtlinie löst die bisherige EU-Verbraucherkredit-Richtlinie aus dem Jahr 2008[2] ab.

2. Warum ist ein Umsetzungsgesetz notwendig?

EU-Richtlinien sind nicht unmittelbar im nationalen Recht anwendbar. Sie müssen von den Mitgliedsstaaten durch ein Gesetz in das nationale Recht umgesetzt werden.

3. Bis wann muss die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden?

Die Richtlinie sollte ursprünglich bis zum 20. November 2025 in das nationale Recht umgesetzt werden. Die neuen Vorschriften müssen ab dem 20. November 2026 angewendet werden.

4. Inwieweit beruhen die vorgesehenen Neuerungen auf europäische Vorgaben?

Das Gesetz setzt die EU-Verbraucherkreditrichtlinie um; die vorgesehenen Neuerungen beruhen auf europäischen Vorgaben. Die Richtlinie ist eine sogenannte vollharmonisierende Richtlinie. Das heißt: Die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie müssen grundsätzlich ins deutsche Recht umgesetzt werden, ohne dass der deutsche Gesetzgeber von ihnen abweichen kann. Dem trägt das Gesetz Rechnung. Vereinzelt räumt die Richtlinie allerdings Gestaltungsspielräume ein (etwa durch sogenannte „Optionen"). Hiervon macht das Gesetz im Sinne der Bürokratievermeidung Gebrauch (dazu sogleich).

III. Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht

1. Inwieweit wird mit dem Gesetz der Verbraucherschutz gestärkt?

Das Gesetz stärkt den Verbraucherschutz insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Einbeziehung unentgeltlicher Kredite (insbesondere „Buy now, pay later") in den Anwendungsbereich der verbraucherschützenden Vorschriften:** Durch das Gesetz erfolgt eine deutliche Ausweitung des Verbraucherschutzes, vordringlich durch die

[2] Vollständiger Titel: Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

Erstreckung des Anwendungsbereichs des Verbraucherkreditrechts auf unentgeltliche Kredite. Bisher konnten solche Kredite Verbraucherinnen und Verbraucher leicht in die Schuldenfalle führen.

- **Verschärfte Kreditwürdigkeitsprüfung:** Auch Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sollen dabei helfen, eine Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vermeiden. Unter anderem soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass Kredite nur vergeben werden dürfen, wenn ihre Rückzahlung wahrscheinlich ist. Darüber hinaus soll vorgegeben werden, welche Informationen Kreditgeber grundsätzlich bei ihrer Prüfung zu berücksichtigen haben. Die erforderliche Prüftiefe soll dabei abhängig sein von Art, Laufzeit, Höhe und Risiko des Kredits. Sofern die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher zudem ein Recht auf eine menschliche Überprüfung erhalten.
- **Verpflichtendes Angebot von Nachsichtsmaßnahmen:** Für Kreditgeber soll eine neue sogenannte Pflicht zur Nachsicht gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten eingeführt werden. Das soll dabei helfen, eine Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verhindern. Die Pflicht zur Nachsicht soll spätestens vor der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen greifen. Sie soll aber grundsätzlich bereits vor einer etwaigen Kündigung des Kreditvertrags durch den Kreditgeber angeboten werden müssen. Soweit es im konkreten Fall angemessen ist, soll der Kreditgeber daher Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Vertragsanpassung anbieten müssen, etwa eine Verlängerung der Laufzeit oder eine Stundung der Darlehensraten.
- **Besserer Schutz sensibler Daten:** Der Schutz besonders sensibler Verbraucherdaten soll verstärkt werden. Künftig sollen weder Informationen aus sozialen Netzwerken noch besonders sensible Daten wie insbesondere Gesundheitsdaten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden dürfen.
- **Bessere Werberegulierung:** Ziel der Werberegulierung ist es, zur Überschuldungsprävention beizutragen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Augen geführt wird, dass die Kreditaufnahme Geld kostet. Zudem soll Werbung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern suggeriert, die Kreditaufnahme würde ihre wirtschaftliche Position verbessern, verhindert werden.

- **Mehr Rechte beim Dispo:** Die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim oft genutzten Dispo werden deutlich gestärkt. Hier galten bisher nur wenige verbraucherschützende Regeln. Künftig haben Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise ein Widerrufsrecht. Zudem kann der Dispo von der Bank nicht mehr mit unmittelbarer Wirkung gekündigt werden. Stattdessen gilt eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten. Außerdem muss der Kreditgeber, bevor er zur Forderungseintreibung die Zwangsvollstreckung einleiten könnte, dem Verbraucher oder der Verbraucherin zwingend anbieten, den in Anspruch genommenen Dispo-Betrag in 12 gleichen Monatsraten zurückzuzahlen, also nicht – wie eigentlich erforderlich – direkt auf einmal und in voller Höhe. Seitens des Verbrauchers oder der Verbraucherin kann der Betrag aber weiterhin schneller zurückgezahlt werden.
- **Verbraucherfreundlichere Grundlage für Scoring:** Beim Bonitätsscoring dürfen künftig einige Datenkategorien nicht mehr verwendet werden, um den Scorewert zu bilden: Das gilt für besonders sensible Daten (Artikel 9 DSGVO), den Namen der betroffenen Person, personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken, Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge auf und von Bankkonten sowie Anschriftendaten. Daneben ist ausdrücklich ausgeschlossen, Scorewerte von Minderjährigen zu erstellen. Ebenso gelten künftig umfangreiche und differenzierte Regelungen zu Transparenz und Informationspflichten, die die Nachvollziehbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen.

2. Wo nutzt das Gesetz Spielräume aus, um Bürokratie zu vermeiden?

Das Gesetz nutzt Spielräume aus, um Bürokratie und zu weitreichende Vorgaben zu vermeiden. Das gilt insbesondere für folgende Punkte:

- **Ausnahme für den Rechnungskauf**: Der Rechnungskauf soll grundsätzlich nicht den neuen Verbraucherkreditregeln unterliegen. Das Gesetz nutzt eine in der Richtlinie vorgesehene Ausnahme aus. Die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern beliebte Finanzierungsform des Rechnungskaufs soll so umfassend wie möglich erhalten bleiben. Auch wenn große Onlinehändler ihren Zahlungsanspruch abtreten – etwa im Rahmen eines Factorings an Konzernunternehmen oder plattformeigene Zahlungsdienstleister -, unterfällt der Rechnungskauf nicht den neuen Verbraucherkreditregeln.

- **Ausnahme für Charge-Karten:** Debitkarten, die einen Zahlungsaufschub ohne Zinsen gewähren, sollen – wie nach der derzeitigen Rechtslage – nicht den neuen Verbraucherkreditregeln unterfallen.
- **Übertragung von Pflichten auf zwischengeschaltete Zahlungs- bzw. Finanzierungsinstitute**: Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, werden aufsichtsrechtliche Pflichten für Händler gebündelt. Hierdurch sollen insbesondere kleinere Unternehmen entlastet werden, die auf Online-Marktplätzen ihre Waren beispielsweise gegen Ratenzahlung anbieten. Ihre Registrierung soll gebündelt durch den Online-Marktplatz erfolgen. Händler, die für den Erwerb ihrer Waren lediglich einen zinsfreien Zahlungsaufschub anbieten, werden zudem von der Registrierungspflicht ausgenommen.
- **Begrenzung von Informationspflichten:** Die erforderlichen Informationspflichten bei den neu vom Darlehensrecht erfassten Kreditformen, wie unentgeltlichen Krediten, werden so weit wie möglich eingeschränkt. Für diese Kreditarten galten bislang keinerlei Informationspflichten. Zukünftig reicht hier ein übersichtliches, einseitiges Informationsblatt, auf dem alle für die Verbraucherinnen und Verbraucher wesentlichen Informationen enthalten sind. Hiermit soll sowohl unnötige Bürokratie für die Unternehmen als auch eine Informationsüberflutung („information overload“) der Verbraucherinnen und Verbraucher vermieden werden. Eine Absenkung des Verbraucherschutzes ist dabei nicht zu befürchten, weil jedenfalls der Vertrag selber sämtliche Informationen enthalten muss.
- **Abschaffung des Schriftformerfordernisses:** Das Gesetz sieht vor, dass für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und sonstigen Finanzierungshilfen zukünftig die Textform, also beispielsweise eine E-Mail, genügt. Dies ist nach den europäischen Vorgaben der Richtlinie ausreichend und in vielen anderen Mitgliedstaaten bereits Standard.
- **Verzicht auf weitergehende Werberegulierung:** Das Gesetz enthält strengere Regeln für die Kreditwerbung. Zum einen muss darauf hingewiesen werden, dass die Darlehensaufnahme Geld kostet. Zum anderen werden bestimmte Arten von Werbung verboten. Die oft auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher liegende Werbung mit einer schnellen Kreditvergabe bleibt aber erlaubt.

3. Was ändert sich bei der Maximalwiderrufsfrist?

Die Frist für den Widerruf bei fehlerhaften Informationen soll auf maximal 12 Monate und 14 Tage begrenzt werden; das bisher mögliche „ewige Widerrufsrecht“ (auch: „Widerrufsjoker“) wird abgeschafft. Hierdurch wird die Rechtssicherheit für alle Beteiligten deutlich erhöht. Die Darlehensnehmer werden weiterhin einen hohen Schutz genießen. Denn diese Maximalwiderrufsfrist greift nur, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher vorher überhaupt ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt wurden.

4. Warum hebt das Gesetz das Schriftformerfordernis für Allgemein-Verbraucherkredite auf?

Der Schriftformzwang für Verbraucherkredite ist ein deutscher Sonderweg: In vielen anderen europäischen Staaten ist lediglich die Textform vorgeschrieben. Die Schriftform erfordert eine eigenhändige Unterschrift auf Papier. Bei der Textform reicht auch eine Übermittlung per E-Mail aus. Das ist mit Blick auf das Ziel des Verbraucherschutzes ausreichend. Die Schriftform bietet keinen signifikanten Mehrwert für den Verbraucherschutz: Sie verursacht unnötigen bürokratischen Mehraufwand und wird von vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern als bevormundend empfunden.

Die Abschaffung des Schriftformerfordernisses steht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung: Dieser sieht generell die Abschaffung von Schriftformerfordernissen und Digitalisierungshemmnissen vor.

5. Inwieweit sollen Debitkarten in den Anwendungsbereich der neuen Verbraucherkreditregeln fallen?

Die meisten in Deutschland verwendeten Debitkarten werden weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der neuen Verbraucherkreditregeln unterfallen. Denn sie räumen keinen Kredit ein: Werden die Karten eingesetzt, wird das Konto der Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah belastet. Das gilt auch für die sogenannten Charge-Karten, bei denen über einen Zeitraum von bis zu 40 Tagen Zahlungen gesammelt und erst dann von einem Konto eingezogen werden.